

## **Berechnung des anrechenbaren Erwerbseinkommens**

Ein Grundfreibetrag von 100 € wird nicht auf das Bürgergeld angerechnet (§ 11 b Abs. 2, Satz 1 SGB II). Diese Summe soll die Kosten für private Versicherungen, Werbungskosten und evtl. Fahrtkosten abdecken. Bei einem Verdienst über 400 € ist bei entsprechenden Nachweisen ein höherer Betrag anzusetzen, wobei teilweise Pauschalen verwendet werden nach § 6 ALG II-VO.

## **Freibeträge bis zum 30. Juni 2023**

Obwohl das neue Bürgergeld planmäßig zum 1. Januar 2023 eingeführt wird, gelten die neuen Freibeträge erst ab dem 1. Juli 2023. Bis dahin werden die gesetzlichen Regelungen des Arbeitslosengeldes II übernommen. Wer also bisher ALG 2 bezogen hat, der behält die Freibeträge bis Mitte nächsten Jahres bei. Personen, die bisher keine anderen Leistungen bezogen haben und ab dem 1. Januar 2023 das neue Bürgergeld beziehen werden, erhalten automatisch die Arbeitslosengeld-II-Freibeträge. Das bedeutet, dass bis Mitte nächsten Jahres ein Grundfreibetrag von 100 Euro besteht. Ferner gilt der sogenannte Erwerbstätigenfreibetrag. Bei einem monatlichen Verdienst zwischen 101 und 1.000 Euro beträgt der Freibetrag 20 % des Bruttoeinkommens. Liegt der monatliche Verdienst zwischen 1.001 und 1.200 Euro, dann bleibt ein Freibetrag von 10 % des Bruttoeinkommens. Für Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern steigt die Einkommensgrenze auf 1.500 Euro an. Hier beträgt der Freibetrag 10 % des monatlichen Bruttoeinkommens, wenn der monatliche Verdienst zwischen 1.001 und 1.500 Euro liegt.

## **Freibeträge ab dem 1. Juli 2023**

Ab dem 1. Juli 2023 soll die neue Bürgergeldregelung bei den Freibeträgen in Kraft treten. Der Grundfreibetrag von 100 Euro wird aber auch mit der Einführung der neuen Regelung bestehen bleiben. Ab einem monatlichen Bruttoverdienst ab 101 Euro gilt eine gestaffelte Regelung: Liegt das monatliche Einkommen zwischen 101 und 520 Euro, beträgt der Freibetrag 20 %. Personen, die einen Bruttolohn zwischen 521 und 1.000 Euro pro Monat verdienen, erhalten einen Freibetrag von 30 % auf das monatliche Bruttoeinkommen. Ab einem Bruttoeinkommen zwischen 1.001 und 1.200 Euro monatlich bleibt ein Freibetrag von 10 % auf das monatliche Bruttoeinkommen. Für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen bleibt der monatliche Freibetrag von 10 % bis zu einem Monatseinkommen von 1.500 Euro erhalten.

## **Freibeträge sollen Anreize schaffen**

Gegenüber den ALG 2-Freibeträgen hat sich bereits einiges getan. Arbeit kann sich also durchaus lohnen. Trotzdem bleiben eine ganze Menge Kritikpunkte. Sozialverbände kritisieren die späte Einführung der Freibetragsänderungen. Es ist unverständlich, warum die Änderungen erst ein halbes Jahr nach der Einführung des Bürgergeldes in Kraft treten. In Anbetracht der Inflation und der stetig steigenden Energiekosten wäre eine frühere Einführung mehr als angebracht gewesen. Vielen geht die Bürgergeld-Reform in Bezug auf die Freibeträge nicht weit genug. Insbesondere Familienverbände fordern eine Nachbesserung, denn der Freibetrag für Eltern ist vergleichsweise gering. Gerade in der letzten Stufe bei einem monatlichen Verdienst zwischen 1.001 und 1.500 Euro sind alleinerziehende Mütter und Väter benachteiligt. Der ganze Aufwand hinsichtlich der Kinderbetreuung und der gesamten Organisation Beruf und Kind unter einen Hut zu bringen, ist bei einem Freibetrag von 50 Euro nicht lukrativ.